

AVO-DRS-Vertrag

Ein Arbeitsvertrag gemäß der AVO-DRS stellt einen privatrechtlichen Vertrag dar, in dem sich der Arbeitnehmer zur Leistung fremdbestimmter, abhängiger oder unselbstständiger Arbeit unter Leitung und nach Weisung des Arbeitgebers verpflichtet, während sich der Arbeitgeber zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

Im Arbeitsvertrag, als individuelle Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten konkretisiert.¹

Ein Arbeitsvertrag kommt durch Angebot und korrespondierender Annahme nach den allgemeinen Vorschriften für Verträge (§§ 145 ff. BGB) zustande. Arbeitsverträge können grundsätzlich **formfrei**, das heißt auch mündlich oder konkludent durch ein schlüssiges Handeln abgeschlossen werden.²

Der Arbeitsvertrag soll nach dem Willen der geltenden Arbeitsvertragsordnung spätestens am ersten Arbeitstag schriftlich abgeschlossen werden. Für befristet Beschäftigte **muss** die Befristungsabrede spätestens vor dem ersten Arbeitstag schriftlich abgeschlossen sein, § 14 IV TzBfG.

Die Geltung des Arbeitsvertragsrechts der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist im Arbeitsvertrag hingegen schriftlich zu vereinbaren, § 1a AVO-DRS.

Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, § 34 I MAVO. Ebenso muss die Mitarbeitervertretung der Eingruppierung der Mitarbeiter zustimmen, § 35 I Nr. 1 MAVO.

Regelungen zur Eingruppierung, vorzeitiger Höherstufung bei überdurchschnittlicher Leistung, Entgelt und sonstigen Leistungen können dem Abschnitt III (§13-§25) der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) entnommen werden.

Links

Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg Stuttgart

<https://koda.drs.de/koda-beschluesse-avo-drs.html>

Stand: April 2019

¹ Vgl.: Klimsch, M.: Arbeitsvertrag, in: Haufe-Lexikon, Haufe-Index 520296.

² Vgl.: Ring, G./Vogel, S.: Individualarbeitsrecht, 2014, Rd. 218 ff..Ebenda.